



## Studienfinanzierung

Warum bekomme ich kein oder nur wenig BAföG, obwohl meine Eltern keinen Unterhalt zahlen?

Was kann ich tun, wenn meine Eltern keinen Unterhalt zahlen wollen oder die nötigen Unterlagen nicht zur Verfügung stellen?



## Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

- Wenn Sie Ihren BaföG-Antrag stellen, erfolgt im **ersten Schritt** des förderungsrechtlichen Verfahrens noch keine fallgenaue Berücksichtigung des Unterhaltes! Dies bedeutet, zunächst wird weder das Bestehen von Unterhaltspflichten noch die tatsächliche Zahlung von Unterhaltsleistungen der Eltern überprüft. Die etwaige Anrechnung des Einkommens der Eltern auf den Bedarf der/des Studierenden richtet sich nicht nach deren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen (wie es unterhaltsrechtlich maßgeblich wäre), sondern gemäß gesetzlicher Vorgabe nach denjenigen des vorletzten Kalenderjahres. Somit wird zunächst nur eine Pauschale anhand bestimmter vorgegebener Werte berechnet, die nicht den tatsächlichen Unterhaltsrechtsverhältnissen entsprechen muss.
- Erst im **zweiten Schritt**, nach der Beantragung sogenannter Vorausleistungen, werden die Unterhaltsrechtsverhältnisse im konkreten Fall geprüft: Besteht dem Grunde nach überhaupt (noch) ein Unterhaltsanspruch? Sind die Eltern leistungsfähig? Wird Unterhalt tatsächlich geleistet und ggf. in welcher Höhe? Ein solches Vorausleistungsverfahren kann – vereinfacht dargestellt – aus zwei Gründen in Gang gesetzt werden: Entweder verweigern die Eltern die erforderlichen Angaben, so dass im ersten Schritt mangels Berechnungsgrundlage vor etwaiger Amtsermittlung gar keine Bedarfsberechnung erfolgen kann oder die Eltern leisten dem Auszubildenden keinen oder zu wenig Unterhalt. Hier ist es wichtig zu wissen, dass das Amt für Ausbildungsförderung unter Umständen im Rahmen eines Vorausleistungsverfahrens Förderung ohne Anrechnung von entsprechendem elterlichen Einkommen leisten kann. Die Eltern können dann wegen des verweigerten Unterhalts durch das Amt in Anspruch genommen und ggf. verklagt werden. Voraussetzung für die Zahlung von Vorausleistungen ist, dass die Ausbildung gefährdet ist, also deren Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Ansonsten kommt ggf. eine sogenannte Aktualisierung des elterlichen Einkommens in Betracht. Da die Thematik recht komplex ist und hier nur eine sehr vereinfachte Darstellung erfolgen kann, ist eine persönliche Beratung absolut empfehlenswert.

### Wir informieren und unterstützen Sie:

Studierendenwerk Düsseldorf

Studienfinanzierung / Amt für Ausbildungsförderung

Tel. 0211 81-13381

[www.stw-d.de](http://www.stw-d.de)

Persönliche Sprechzeiten: Montag (außer Sept. bis Nov.) und

Donnerstag: 10:00 - 13:00 Uhr sowie Dienstag: 13:00 - 15:00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag und Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr